

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 31.03.2015

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 12.02.25 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Psychologie der KU wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der KU sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch die KU für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 3 Quoten, Vergabeverfahren

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an:

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium),
3. 5 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind,
4. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
5. 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gem. Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen.

²Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Für jede Quote in Satz 1 muss jedoch wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ⁴Der Anteil der nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 zu vergebenden Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerbungen.

- (2) ¹Die übrigen Studienplätze werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben. ²Dafür wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus der durchschnittlichen Note der Hochschulzugangsberechtigung, dem Studieneignungstest nach Abs. 3 und sonstigen Leistungen nach Abs. 4 ergibt. ³Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.
- (3) ¹Der Prozentrang im Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs „BaPsy-DGPs“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie wird anhand folgender Formel in eine Note umgerechnet:

$$((100-\text{PROZENTRANG}) \cdot 0.05) + 1.$$

²Liegt kein Ergebnis des BaPsy-DGPs vor, wird die Note 6 angesetzt.

- (4) Die Gewichtung der Gesamtnote erfolgt in folgendem Verhältnis: durchschnittliche Note der Hochschulzugangsberechtigung: 85 Prozent, Note des Studieneignungstests BaPsy-DGPs: 15 Prozent.
- (5) ¹Für den Nachweis mindestens einer der folgenden Leistungen wird die errechnete Gesamtnote um 0,25 Notenstufen verbessert:
 1. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr oder ein sonstiger Freiwilligendienst von mindestens einem Jahr, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst anerkannt ist, oder Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder
 2. zusammenhängende Beschäftigung von mindestens einem Jahr bei einer kirchlichen, caritativen oder sozialen Einrichtung.

²Der Nachweis über die Tätigkeit gemäß Satz 1 ist dem Antrag beizufügen.

- (6) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 4 Zulassungsbescheid

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.

- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die KU die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Nachrückverfahren, Losverfahren

- (1) ¹Nach Abschluss des Hauptverfahrens werden nicht in Anspruch genommene Studienplätze im Rahmen von bis zu drei Nachrückverfahren vergeben. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 3 entsprechend.
- (2) ¹Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid vergeben. ²Darüber hinaus können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben.
- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 6 Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 HZV.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.